

Förderverein Theater im Ballsaal e. V. (im Folgenden „Verein“)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein Theater im Ballsaal“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderverein Theater im Ballsaal e. V.“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Theaters im Ballsaal (Trägerverein Ballsaal e.V.). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln für das Theater im Ballsaal, z.B. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - b) die Unterstützung des Theaters im Ballsaal in der Öffentlichkeit
 - c) die Durchführung von eigenen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten entstanden sind, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wurden. Hierbei sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass der Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung der Ablehnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Die Mitgliedschaft ist in verschiedenen Formen möglich und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personengesellschaft
 - durch den Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss gegenüber dem Mitglied ausgesprochen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch

entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 6 Beiträge

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verbunden. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr erstmals mit dem Beitritt fällig und wird per SEPA Lastschriftmandat erhoben. Regulär wird der Beitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder über 25 Jahre festgesetzte Beitrag („normales Mitglied“) zu entrichten. Die Mitglieder können grundsätzlich einen höheren Jahresbeitrag wählen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu stunden oder Mitglieder gänzlich von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 7 Beitragsordnung

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
2. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (per Brief oder Email) einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sie kann auch in hybrider oder digitaler Form durchgeführt werden. Über das Format der Versammlung entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfenden (für jeweils zwei Jahre)
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde
 - Festlegung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen sowie die Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über sonstige Anträge

§ 10 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über die Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vereinsvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen.
4. Der alte Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Unterrichtung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Überwachung der Mittelverwendung
 - Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Abschlussberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein im Falle von Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine, alleine für diesen Zweck einberufene, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Ballsaal e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat
 - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GBVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - e) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
 - f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 10.11.2025 beschlossen worden und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Bonn, 10. November 2025